Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln mit Luftfahrzeugen

Aktueller Stand der Genehmigungssituation

Gliederung

- **Umsetzung der Richtlinie 2009/128 EG in Deutschland**
- **Umsetzung in Deutschland - Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 PflSchG**
- **Spezielle Risikobewertung**
- **Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen**
- **Ausblick**

Umsetzung der Richtlinie 2009/128 EG in Deutschland

- **in § 18 PflSchG bzw. in der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**
- **nur zur Bekämpfung von Schadorganismen**
  - im Weinbau in Steillagen
  - im Kronenbereich von Wäldern
- **Voraussetzung:**
  - Zulassung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen in dieser Indikation durch BVL
  - Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 für die Anwendung mit Luftfahrzeugen in dieser Indikation durch BVL
- **Genehmigung durch die zuständige Länderbehörde**

Umsetzung in Deutschland - Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 PflSchG

- **Reguläre Zulassung für die Anwendung mit Bodengeräten in dieser Indikation**
- **Anträge auf Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen an BVL**
- **Spezielle Risikobewertung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen (BfR, JKI, UBA)**
- **Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 PflSchG durch BVL**
- **Antrag auf Genehmigung für die Ausbringung an Länderbehörde**
- **Genehmigung ggf. mit zusätzlichen Auflagen für die Ausbringung**
- **Berichtspflicht der Bundesländer an BVL**

Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Spezielle Risikobewertung - Gesundheit

- **Unbeteiligte Dritte**
  - zusätzliche Anforderungen an die Eigenschaften
    - nur Wirkstoffe, die nicht nach VO (EG) Nr. 1272/2008 als CMR Kategorie 1A und 1B einzustufen sind,
    - keine endokrin schädliche Substanzen,
    - keine Mittel, die als mutagen Kategorie 2, reproduktions-toxisch Kategorie 2, sensibilisierend, ätzend, sehr toxisch oder toxisch eingestuft werden müssen,
    - keine Mittel, bei denen die Spritzbrühe als akut toxisch oder gesundheitsgefährdend (inhalativ, dermal) eingestuft werden müsste.

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Unbeteiligte Dritte**
  - Festgelegter Mindestwasseraufwand
  - Kein Betreten der behandelten Fläche während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages
  - Ggf. zusätzlicher Bereich, der während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen nicht betreten werden darf
  - Abstand während der Anwendung zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können
  - Abstand zu Siedlungsflächen bei der Anwendung
  - Wiederbetretungsfristen für behandelte Flächen
  - Wartezeiten für die Verwendung von Waldfrüchten und Pilzen

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebauter Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.
- Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.
- Innerhalb der zusammenhängenden Waldfläche muss die erste Flugbahn des Hubschraubers mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite vom Waldrand entfernt verlaufen.

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Gewässerorganismen (Weinbau)**
  - zusätzlicher Verdünnungsfaktor für Bundeswasserstraßen
  - getrennte Abstandsauflagen für Bundeswasserstraßen und kleinere Gewässer
  - Ausschalten der talseitigen Hälfte des Spritzgestänges auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn
  - Begrenzung der Zahl der Behandlungen mit Luftfahrzeugen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Terrestrische Nichtzielorganismen (Weinbau)**
  - Zustand und langfristiger Erhalt der ökologischen Wertigkeit der behandelten Flächen und angrenzenden Nichtzielflächen
  - eingesetzte PSM-Wirkstoffe und deren Anwendungshäufigkeit in Vergangenheit und Gegenwart
  - In regelmäßigen Abständen sind die Erhaltungszustände der wichtigen Pflanzen- und Tierarten in den Steillagen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein- bis zweijährigem Abstand an das BVL zu berichten und durch Fachgespräche zwischen den betroffenen Bundesländern und den Bundesbehörden aufzuarbeiten.

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Gewässerorganismen (Forst)**
  - Die Flugbahn des Hubschraubers muss mindestens 25 m zuzüglich seiner halben Arbeitsbreite von einem Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – entfernt verlaufen.

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Terrestrische Nichtzielorganismen - Forst**
  - Anwendung des Pflanzenschutzmittels und anderer Insektizide innerhalb eines Kalenderjahres nur auf höchstens der Hälfte einer zusammenhängenden Waldfläche
  - Anwendung auf mehr als der Hälfte einer zusammenhängenden Waldfläche nur bei Überschreitung der Schadschwellen
  - Anwendung zum Erhalt des Bestandes unbedingt erforderlich
  - Erhebungsverfahren durch die für die Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG durch die zuständige Behörde im Einzelfall
  - Bericht an BVL unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen

Zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen

- **Terrestrische Nichtzielorganismen - Forst**
  - Begrenzung der Zahl der Behandlungen in 10 Jahren bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche
  - Genehmigung der zuständigen Landesbehörde für maximal 5 % der Gesamtwaldfläche des betreffenden Bundeslandes im Jahr.
  - Keine Anwendung in Naturschutzgebieten.
  - Anwendung dort nur, wenn zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich
  - Feststellung durch die für die Genehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG zuständige Behörde im Einzelfall
  - Bericht an BVL unter Angabe der betroffenen Flächen und Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen

Ausblick

- **Veröffentlichung der Liste der vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigten Mittel im Bundesanzeiger,**
- **Geltung für die Dauer der Zulassung des Mittels,**
- **Ergänzung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger nur falls notwendig einmal jährlich bei neuen Anträgen,**
- **Reguläre Zulassungen nach Artikel 29 oder Artikel 51 der VO 1107/2009 sind vorzuziehen.**

Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
petra.pucelik-guenther@bvl.bund.de

Weitere Infos: www.bvl.bund.de

> Pflanzenschutzmittel
> Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel
> Zugelassene Pflanzenschutzmittel